

Im Juni 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuungskosten: Finanzverwaltung erläutert die neue Rechtslage ab 2012

Die gesetzlichen Regelungen zur steuerlichen **Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten** wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 umfassend geändert. In einem **aktuellen Anwendungsschreiben** hat das Bundesfinanzministerium nun zu der ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geltenden Neuregelung Stellung bezogen. Nachfolgend werden wichtige Aspekte dargestellt.

Änderungen im Überblick

Eltern können Betreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, steuerlich geltend machen – aber nicht unbeschränkt, sondern nur **zu zwei Dritteln und bis zu 4.000 EUR** pro Kind und Jahr. Eine Altersunterscheidung findet ab dem Veranlagungszeitraum 2012 nicht mehr statt.

Hinweis: Darüber hinaus werden Aufwendungen für Kinder berücksichtigt, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Sofern die Behinderung vor dem Jahr 2007 eingetreten ist, wird auf das 27. Lebensjahr abgestellt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 spielen die **persönlichen Anspruchsvoraussetzungen** der Eltern (z.B. Erwerbs-

tätigkeit) für den Abzug von Kinderbetreuungskosten keine Rolle mehr. Ein weiterer Kern der Neuregelung ist, dass die Aufwendungen nicht mehr wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern nur noch **einheitlich als Sonderausgaben** abziehbar sind.

Hinweis: Die Umstellung auf Sonderausgaben hat keine Auswirkungen auf **außersteuerliche Normen**. Dafür sorgt eine ergänzende Regelung, wonach die Begriffe „Einkünfte“, „Summe der Einkünfte“ und „Gesamtbetrag der Einkünfte“ für außersteuerliche Zwecke (**z.B. Wohngeld**), um die Kinderbetreuungskosten zu mindern sind.

Begünstigte Kosten

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören Kosten für die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, d.h., die **persönliche Fürsorge** für das Kind muss der Dienstleistung

Abgabetermin

für den Termin 10.7.2012 = 10.7.2012
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.7.2012 = 10.7.2012
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.7.2012 = 13.7.2012
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/11	9/11	12/11	4/12
+ 2,4 %	+ 2,6 %	+ 2,1 %	+ 2,1 %

erkennbar zugrunde liegen. Die Finanzverwaltung berücksichtigt demnach z.B. Aufwendungen für

- die **Unterbringung in Kindergärten**, Kindertagesstätten, Kinderheimen sowie bei Tagesmüttern,
- die **Beschäftigung von Erzieher(inne)n** und Kinderpfleger(inne)n und

- die Beschäftigung von **Hilfen im Haushalt**, soweit sie ein Kind betreuen.

Beachte: Nicht begünstigt sind Aufwendungen für **Unterricht** (z.B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die **Verpflegung**, die **Vermittlung besonderer Fähigkeiten** (z.B. Computerkurse) und sportliche oder andere **Freizeitbetätigungen**.

Wird ein einheitliches Entgelt sowohl für die Kinderbetreuung als auch für andere Leistungen gezahlt, ist gegebenenfalls eine **Aufteilung im Schätzwege** vorzunehmen. Von einer Aufteilung kann abgesehen werden, wenn die anderen Leistungen von untergeordneter Bedeutung sind.

Hinweis: Eine schätzungsweise Aufteilung ist nicht zulässig, wenn die Eltern Beiträge für die **Nachmittagsbetreuung in der Schule**, die nicht nur die Hausaufgabenbetreuung umfasst, entrichten. Hier wird ein steuerlicher Abzug der Aufwendungen nur dann anerkannt, wenn eine Aufschlüsselung der Beiträge vorliegt.

Erforderliche Nachweise

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt regelmäßig voraus, dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung** erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Dies ist auf Anforderung des Finanzamts nachzuweisen.

Der Begriff der Rechnung ist dabei großzügig auszulegen, sodass z.B. ein

schriftlicher (Arbeits-)Vertrag oder ein **Gebührenbescheid** des Kindergartenträgers ausreicht.

Hinweis: Barzahlungen werden von den Finanzämtern nicht anerkannt.

Zuordnung der Aufwendungen

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben kommt es bei **verheirateten Eltern**, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nicht darauf an, welcher Elternteil die Aufwendungen geleistet hat oder ob sie von beiden getragen wurden.

Bei **nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern** ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs derjenige Elternteil zum Abzug berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine Kosten grundsätzlich nur bis zur Höhe des **hälftigen Abzugshöchstbetrags** geltend machen. Eine einvernehmliche andere Aufteilung ist aber auf Antrag möglich.

Beachte: Wenn von den zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil den **Kinderbetreuungsvertrag** (z.B. mit der Kindertagesstätte) abschließt und das Entgelt von seinem Konto zahlt, kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil zugerechnet werden.

BMF-Schreiben vom 14.3.2012, Az. IV C 4 - S 2221/07/0012 :012, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121317; BFH-Urteil vom 25.11.2010, Az. III R 79/09

Für Unternehmer

Aufwendungen für einen Ferrari Spider stellen nur in angemessener Höhe Betriebsausgaben dar

Ein Tierarzt gönnte sich neben einem Multivan einen Ferrari Spider und machte die damit verbundenen Aufwendungen als **Betriebsausgaben** geltend. Das Finanzgericht Nürnberg erkannte aber nur die Kosten für die **tatsächlich durchgeführten betrieblichen Fahrten** mit dem Ferrari und diese auch **nur in angemessener Höhe** an. Zur Ermittlung noch angemessener Betriebskosten eines Pkw zog das Finanzgericht die Kosten für andere aufwendige Modelle gängiger Marken der Oberklasse (BMW und Mercedes-Benz) zum Vergleich heran.

Im Streitfall konnte der Tierarzt nicht glaubhaft machen, dass für den Kauf **betriebliche Gründe** ausschlaggebend waren. So war für die Richter nicht erkennbar, welcher betriebliche Nutzen bestanden haben soll, bei der Tätigkeit als Fachtierarzt für Kleintiere neben einem Multivan einen Luxus-Sportwagen in die betriebliche Sphäre zu überführen.

Zudem war nicht ersichtlich, inwieweit der mit dem Ferrari verbundene **Repräsentationsaufwand** für den Geschäftserfolg des Klägers von Bedeutung sein könnte. Kunden in dieser Branche kommt es nämlich nicht darauf an, was für ein Auto der Tierarzt fährt.

FG Nürnberg, Urteil vom 27.1.2012, Az. 7 K 966/2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121158

Für GmbH-Geschäftsführer

Erstattungszinsen unterliegen der Körperschaftsteuer

Zinsen auf erstattete Körperschaftsteuerzahlungen (**Erstattungszinsen**) erhöhen das Einkommen der Kapitalgesellschaft und sind **körperschaftsteuerpflichtig**. Nach einem aktuellen Beschluss des I. Senats des Bundesfinanzhofs ist die Rechtsprechung des VIII. Senats, nach der Erstattungszinsen nicht der **Einkommensteuer** unterliegen, für Kapitalgesellschaften nicht anwendbar, da diese über **keine außerbetriebliche Sphäre** verfügen.

Zum Hintergrund

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber die Entscheidung des VIII. Senats des Bundesfinanzhofs ausgehebelt, sodass Erstattungszinsen in allen offenen Fällen zu den **Kapitalerträgen** gehören. Der Bundesfinanzhof bezweifelt jedoch, dass zumindest die **rückwirkende Anwendung** der Regelung im Jahressteuergesetz 2010 rechtmäßig ist und hat dem Antrag eines Steuerpflichtigen auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollte Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Dabei kann auf die beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren verwiesen werden.

BFH, Beschluss vom 15.2.2012, Az. I B 97/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120847; BFH-Beschluss vom 22.12.2011, Az. VIII B 190/11; BFH-Urteil vom 15.6.2010, Az. VIII R 33/07; beim BFH anhängige Verfahren, u.a.: Az. VIII R 1/11 und Az. VIII R 36/10

Für Unternehmer

Umsatzsteuer-Sonderprüfer erzielten in 2011 Mehrergebnis von fast 2 Mrd. EUR

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen haben in 2011 zu einem **Mehrergebnis von fast 2 Mrd. EUR** geführt. Dabei sind die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung in dieser Statistik noch nicht einmal enthalten. Bei **1.937 eingesetzten Prüfern** bedeutet dies ein durchschnittliches Mehrergebnis von knapp 1 Mio. EUR pro Prüfer.

BMF, Mitteilung vom 19.4.2012

Für GmbH-Geschäftsführer

Private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Infolge der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung der **privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs** durch den Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) einer Kapitalgesellschaft hat das Bundesfinanzministerium wichtige Grundsätze vorgestellt.

Die Verwaltung unterscheidet, ob die Privatnutzung durch eine **fremdübliche Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung** abgedeckt ist. Ist dies der Fall, handelt es sich um einen **lohnsteuerlichen geldwerten Vorteil**. Anderenfalls liegt sowohl bei einem beherrschenden als auch nicht beherrschenden GGf eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor.

Hinweis: Eine Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung kann auch durch eine – gegebenenfalls vom schriftlichen Anstellungsvertrag abweichende – **mündliche oder konkludente Vereinbarung** zwischen der Kapitalgesellschaft und dem GGf erfolgen. Das setzt aber voraus, dass die Vereinbarung wie vereinbart durchgeführt wird und ein außenstehender Dritter dies zweifelsfrei erkennen kann.

Erfolgt die Überlassung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, muss die Durchführung insbesondere durch zeitnahe Verbuchung des Lohnaufwands und **Abführung der Lohnsteuer** nachgewiesen sein. Auch in den Fällen, in denen die Überlassung aufgrund eines **entgeltlichen Überlassungsvertrags** erfolgt, ist die Durchführung zu dokumentieren – etwa durch die zeitnahe Belastung des **Verrechnungskontos** des GGf.

Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung

Ist die private Kfz-Nutzung indes als **verdeckte Gewinnausschüttung** einzustufen, erhöht sich der steuerrechtliche Gewinn der Kapitalgesellschaft um diese. Zu bewerten ist die verdeckte Gewinnausschüttung mit dem **gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung**, wobei ein angemessener Gewinnaufschlag einzubeziehen ist. Aus Vereinfachungsgründen kann die Finanzbehörde im Einzelfall eine Bewertung nach der **Ein-Prozent-Regel** zulassen.

BMF-Schreiben vom 3.4.2012, Az. IV C 2 – S 2742/08/10001, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 121207

Für alle Steuerpflichtigen

Gemeinschaftskonto kann zur Steuerfalle werden

Zählt ein Ehegatte hohe Beträge auf ein **Gemeinschaftskonto** (sogenanntes Oder-Konto) der Eheleute ein, kann dies nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zu einer der **Schenkungsteuer** unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen. Das Finanzamt muss jedoch anhand **objektiver Tatsachen nachweisen**, dass der Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, umso stärker spricht dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dafür, dass er **zu gleichen Teilen** am Guthaben berechtigt ist.

Erfolgen derartige Kontozugriffe allerdings nur im **Einzelfall**, kann dies darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten an den an-

deren Ehegatten auf diesen Betrag beschränkt und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben betrifft.

Hinweis: Für die Entscheidung, ob der nicht einzahlende Ehegatte über den auf ihn entfallenden Anteil am Guthaben im **Innenverhältnis** zum anderen Ehegatten frei verfügen kann, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

BFH-Urteil vom 23.11.2011, Az. II R 33/10, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 121218

Für Arbeitgeber

Zum Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung bei der Pauschalierung von Sachzuwendungen

Bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer kann das Unternehmen die Einkommensteuer **pauschal mit 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster haben nun zu einigen Zweifelsfragen Stellung genommen. Interessant sind dabei insbesondere die Ausführungen zum **Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts**.

Vorab ist festzuhalten, dass das Wahlrecht für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen an einen Empfängerkreis (Arbeitnehmer versus Nicht-Arbeitnehmer) **einheitlich** auszuüben ist.

Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde

Für Sachzuwendungen an Dritte ist die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung spätestens in der **letzten Lohnsteuer-Anmeldung** des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung zu treffen.

Hinweis: In der letzten Lohnsteuer-Anmeldung wird die Entscheidung auch dann getroffen, wenn für den letzten Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eine **geänderte Anmeldung** abgegeben wird, solange dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer ist die Entscheidung spätes-

tens bis zu dem für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Termin (**28. Februar des Folgejahres**) zu treffen.

Sofern bei einer **Außenprüfung** neue lohnsteuerpflichtige Sachverhalte aufgedeckt werden, ist zu unterscheiden:

- In den Fällen, in denen bisher noch keine Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer pauschal besteuert wurden, kann das Wahlrecht (**erstmalig**) noch ausgeübt werden.
- Wurden bereits Zuwendungen pauschaliert, muss die Pauschalierung bei neu aufgedeckten Sachverhalten angewendet werden, da das Wahlrecht **bereits ausgeübt** wurde.
- In den Fällen, in denen Sachzuwendungen bisher individuell besteuert wurden, **zum maßgeblichen Wahlrechtszeitpunkt** also keine Pauschalierung erfolgt ist, können neu aufgedeckte Sachverhalte nicht mehr pauschal besteuert werden.

OFD Rheinland und Münster, Kurzinformation Lohnsteuer-Außenprüfung, Nr. 02/2012 vom 28.3.2012

Für Vermieter

Vermietung von Ferienwohnungen: Doch keine Liebhaberefälle bei nur geringer Selbstnutzung?

Entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht Niedersachsen die **Überschusserzielungsabsicht** bei der Vermietung einer Ferienwohnung **trotz geringfügiger Selbstnutzung** unterstellt.

Im Streitfall vermietete ein Ehepaar eine Ferienwohnung über eine **Vermittlungsgesellschaft**. Dabei behielten sich die Eheleute eine **dreiwöchige Selbstnutzung pro Jahr** vor. Weil in den Jahren 1997 bis 2005 nur erhebliche Verluste erklärt wurden, überprüfte das Finanzamt die **Überschusserzielungsabsicht** anhand einer **Prognoseberechnung** über einen Zeitraum von 30 Jahren. Das Ergebnis war ein Totalverlust. Infolgedessen erkannte das Finanzamt die vorläufig berücksichtigten Verluste rückwirkend für alle Streitjahre nicht mehr an.

Die Überprüfung der **Überschusserzielungsabsicht**, die bei **ausschließlicher Vermietung** an fremde Dritte grundsätzlich unterstellt wird, hielt das Finanzamt auch bei der nur geringfügig vorbehaltenen Selbstnutzung für geboten. Dieser Auffassung, die auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs basiert, ist das Finanzgericht Niedersachsen nun entgegengetreten.

Nach der aktuellen Entscheidung besteht kein Anlass an der **Überschusserzielungsabsicht** eines Steuerpflichtigen zu zweifeln, der seine Ferienwohnung an zwei oder drei Wochen im Jahr selbst nutzt, sich dies nur vorbehält oder die Selbstnutzung auf **übliche Leerzeiten** beschränkt, aber auf der anderen Seite

die **ortsüblichen Vermietungstage** in etwa erreicht oder sogar übertrifft.

Hinweis: Auch das Finanzgericht Köln ist der Ansicht, dass eine Prognoseberechnung bei Verlusten nicht allein deshalb vorzunehmen ist, weil sich der Eigentümer eine Selbstnutzung nur für die **Zeiten außerhalb der Saison** vorbehalten hat (Revision anhängig).

Der vorbehaltenen Selbstnutzung trug das Finanzgericht Niedersachsen jedoch insoweit Rechnung, als es die **Gesamtaufwendungen** der Eheleute zeitanteilig im Verhältnis der vorbehaltenen Selbstnutzungstage zu den Gesamttagen des jeweiligen Streitjahres kürzte.

Hinweis: Das Finanzgericht Niedersachsen hat die **Revision zugelassen**. Ob der Bundesfinanzhof von seiner bisherigen Rechtsprechung abweichen wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin kann es für den Eigentümer ratsam sein, sich keine Selbstnutzung vorzubehalten und am Ferienort **eine fremde Wohnung anzumieten**. Damit bleiben die Werbungskostenüberschüsse erhalten und die mühevollen Prognoserechnung entfällt.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.3.2012, Az. 9 K 180/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121429; FG Köln, Urteil vom 30.6.2011, Az. 10 K 4965/07, Rev. BFH Az. IX R 26/11; BFH, Beschluss vom 7.6.2002, Az. IX B 15/02

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag auch nach Abschluss der Investition zulässig

Die Tatbestandsvoraussetzungen eines (**steuermindernden**) **Investitionsabzugsbetrags** beschäftigen immer wieder die Finanzgerichte. Aktuell hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Investitionsabzugsbetrag **auch nach erfolgter Investition** geltend gemacht werden kann.

Ein Investitionsabzugsbetrag wird gewährt für die **künftige** Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens.

Maßgeblich ist dabei die **Sicht am Ende des Wirtschaftsjahrs**, für das der Abzugsbetrag geltend gemacht wird. Die aus dieser Sicht „künftige“ Anschaffung kann bei Abgabe der Steuererklärung für das Abzugsjahr bereits erfolgt sein.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist es also grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob die Investition **im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung** tatsächlich schon vorgenommen war.

Ebenso wenig ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Anschaffung die **Absicht** hatte, den Abzugsbetrag in Anspruch zu nehmen.

BFH-Urteil vom 17.1.2012, Az. VIII R 48/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121390

Für Arbeitnehmer

Praxisfälle, die keine regelmäßige Arbeitsstätte begründen

Arbeitnehmer können – wenn überhaupt – nur eine **regelmäßige Arbeitsstätte** haben. Diese neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wendet die Verwaltung in allen offenen Fällen an. In einer aktuellen Verfügung veranschaulichen die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster anhand **zahlreicher Beispiele**, wie die regelmäßige Arbeitsstätte nach der neuen Rechtsauffassung zu ermitteln ist.

Nachfolgend zwei Beispiele, in denen ein Arbeitnehmer überhaupt **keine regelmäßige Arbeitsstätte** hat und die Fahrtkosten somit nach **Dienstreisegrundsätzen** (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer) ansetzen kann:

Beispiel 1: Ein angestellter Handelsvertreter erledigt Vor- und Nachbereitungsarbeiten jeweils freitags in den Büroräumen des Arbeitgebers.

Der **qualitative Mittelpunkt** der Tätigkeit liegt im Außendienst. Bei entsprechendem Nachweis wird die Einrichtung des Arbeitgebers nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Beispiel 2: Zum Aufgabenbereich des Filialleiters A gehört die Betreuung der **Filialen in Köln und Düsseldorf**. Montags und mittwochs sucht er die Filiale in Köln auf, dienstags und donnerstags die Filiale in Düsseldorf. Freitags erledigt er Büroarbeiten in einem im Wohnhaus befindlichen **Arbeitszimmer**.

A hat keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil er mehrere Einrichtungen des Arbeitgebers **gleichmäßig aufsucht** und dort jeweils **qualitativ gleichwertige Arbeiten** ausführt. Das Arbeitszimmer begründet keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil es sich nicht um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

OFD Rheinland und Münster, Verfügungen vom 29.3.2012, Az. S 2338 - 1015 - St 215 und Az. S 2353 - 20 - St 22 - 31, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121238

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.